

## **Merkblatt über Ersatzleistungen für Sachschäden der Schülerinnen und Schüler**

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
liebe Eltern,

mit Besorgnis ist festzustellen, dass Fahrradschäden in Schulen in den letzten Jahren konstant angestiegen sind. Abgesehen von Fahrraddiebstählen, die durch Verwendung **sicherer Schlösser** und **Ketten** hätten verhindert werden können, geben Art und Umfang der Sachbeschädigungen und daraus resultierende konkrete **Unfallereignisse** mit erheblichen Verletzungsfolgen Anlass, auf folgendes hinzuweisen:

Nach herrschender Rechtsprechung sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet, auf dem Schulgrundstück abgestellte Fahrräder zu bewachen. Dennoch versuchen wir im Rahmen bestehender Möglichkeiten, Schäden zu verhindern. Schadenverhütungsmaßnahmen sind aber wirkungslos, wenn nicht **Schule, Schüler und Eltern** zusammenwirken.

Aus gesundheitsfördernden Gesichtspunkten heraus kann es nicht unsere Aufgabe sein, zur Schadenverhütung den Benutzerkreis weiter einzugrenzen. Diese Information soll dazu dienen, auch auf die **strafrechtlichen Folgen** einer **unbefugten Handlung** an fremdem Eigentum hinzuweisen, denn nicht nur

**Fahrraddiebstahl, sondern auch Sachbeschädigungen  
an Fahrrädern und besonders daraus resultierende  
Verletzungsfolgen sind strafbar!**

Abgesehen von Fahrraddiebstählen sind Fahrradbeschädigungen im Hinblick auf die heutige Verkehrsdichte weder als Schulstreich noch als Kavaliersdelikt einzustufen. Leben und Gesundheit der Mitschülerinnen und Mitschüler stehen hier auf dem Spiel. Der Schulfrieden dürfte empfindlich gestört werden, wenn wir uns gezwungen sehen, im Einzelfall die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten. Deshalb die dringende Bitte:

### **Im Übrigen noch ein Hinweis zum Versicherungsschutz:**

Generell gilt, dass alles, was nicht zum Schulgebrauch bestimmt ist und als teurer Wertgegenstand nicht zur schülergerechten Ausstattung zählt, bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich nicht im Deckungsschutz durch den kommunalen Schadensausgleich mit eingeschlossen ist d.h. **nach § 3 Ziff. 4** ist keine finanzielle Entschädigung vorgesehen. Zu diesen Gegenständen gehören neben **Smartphones** und anderen **mobilen Endgeräten Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Schlüssel, Geldbörsen und Brieftaschen.**

Mit freundlichen Grüßen



S. Seidel  
Schulleiterin